

Information
gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung Ihrer Daten
im Gewerbeamt

Vorbemerkung

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist der Beginn des selbständigen Betriebs eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle sowie die Verlegung, Änderung, Erweiterung und Aufgabe des Betriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55c GewO für die selbständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies nach § 2 Abs. 1 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) der für den Ort der jeweiligen Betriebsstätte zuständigen Gemeinde entsprechend § 14 Abs. 1 GewO anzuzeigen. Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde ebenso rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn anzuzeigen (§ 2 Abs. 3 SächsGastG).

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung sowie dem Zweck, statistische Erhebungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 bis 11 GewO zu ermöglichen. Ordnungswidrig handelt, wer eine Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadtverwaltung Lauta
Gewerbeamt
vertreten durch den Bürgermeister, Frank Lehmann
Karl-Liebknecht-Straße 18
02991 Lauta
Telefon: 035722-361 21
E-Mail: info@lauta.de

2. Beauftragter für den Datenschutz:

Behördliche Datenschutzbeauftragte
Karl-Liebknecht-Straße 18
02991 Lauta
Telefon: 035722-361 65
E-Mail: datenschutz@lauta.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Führen des Gewerberegisters und Durchführung der Gewerbemeldungen; § 14 GewO i.V.m. GewAnzV und § 2 Abs. 6 SächsGastG
Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Betreibers eines Gaststättengewerbes; § 4 SächsGastG

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an das Landratsamt, das Finanzamt, das Statistische Landesamt, das Gewerbeaufsichtsamt, die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde, die Industrie- und

Handelskammer, die Handwerkskammer, die örtlich zuständige Agentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. und das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handelsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt.

Die Daten der Anzeigen eines stehenden Gaststättengewerbes werden nach § 2 Abs. 6 SächsGastG übermittelt an die zuständigen Behörden

1. für die Bauaufsicht zur Durchführung der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften,
2. für die Lebensmittelüberwachung zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften,
3. für den Immissionsschutz zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften,
4. für den Gesundheitsschutz zur Durchführung arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrechtlicher Vorschriften,
5. für den Jugendschutz zur Durchführung jugendschutzrechtlicher Vorschriften.

Im Falle vorübergehender Veranstaltungen werden die Daten der Anzeigen nach § 2 Abs. 6 SächsGastG zusätzlich übermittelt an die zuständigen Behörden

1. für Finanzen zur Durchführung der steuerrechtlichen Vorschriften,
2. der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Aufgaben

5. Dauer der Speicherung

Die erhobenen Daten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gespeichert. Grundsätzlich sind die im Gewerberegister erhobenen Daten dauerhaft aufzubewahren; dies gilt auch nach der Abmeldung eines Gewerbes fort.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren

Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO)

- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO)

- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Gewerbebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-

GVO)

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO)

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte

Die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte

Devrientstraße 5

01067 Dresden

E-Mail: postr@sdtb.sachsen.de

Internet: www.datenschutz.sachsen.de